

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 21. August 1920.

Kammer II

Tgb. Nr. F. P. 320, 20

Niederschrift.

Anwesend: in Vertretung des Herrn

Polizeirat Mildner

W. Schoeller

als Vorsitzender

Herr Geh. Reg. Rat Prof.
Br. Fassbender,

Herr Pfarrer Nithak-Stahn,

Herr Koch

Herr Kunstmaler Br. Krauskopf

als Beisitzer,

Betrifft den Bildstreifen

"Tod aus Osten"

(Projektionsgesellschaft Union
Berlin).

Akt I: 492

Akt II 345

Akt III 453

Gesamtlänge 1 290 m.



Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben; Für den Antragsteller ist erschienen: Herr Mellini

Der Bildstreifen wurde vorgeführt nach vorhergegangener gutachtlicher Äusserung des Auswärtigen Amtes, dass der Film nicht geeignet wäre, die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden. Hierauf gab der Vertreter der antragstellenden Firma, Herr Mellini, die Erklärung ab, dass dieselbe sich mit einem Verbote einverstanden erklären und auf eine Beschwerde verzichten werde. In der folgenden Beratung sprach sich die Kammer einstimmig für ein Verbot des Films aus. Herr Mellini verzichtete nochmals ausdrücklich auf das Recht der Beschwerde. Er beantragte eine Begründung des der Firma zuzustellenden schriftlichen Bescheides.

Entscheidung.

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im
Deutschen Reich wird verboten.

B e g r ü n d u n g.

Es wird zugegeben, dass die Hersteller des Bildstreifens, insbesondere der Verfasser des Manuskriptes, von einem durchaus idealen Gedanken geleitet wurden. Zweifellos wollten sie ein Filmwerk zum Besten des deutschen Volkes schaffen. Der Film sollte wohl ein flam-

mender

mender Mahnruf für alle jene werden, welche sich vom Eindringen bolschewistischer Ideen eine Verbesserung der bestehenden Verhältnisse erwarten, Dass bei der Durchführung dieses Gedankens darauf verzichtet wurde, auf das innere Wesen des Bolschewismus einzugehen, dass man sich damit begnügte, durch eine Häufung teilweise wüster und verrohend wirkender Revolutionsszenen- wie sie sich übrigens auch bei anderen als proletarischen Revolutionen abspielen können - auf das Publikum erschreckend einzuwirken, daran ist der gewollte Zweck des Bildstreifens gescheitert. Er wirkt weder überzeugend noch beruhigend, Er erröcht nicht nur seine Absicht nicht, sondern es ist zu befürchten, dass er eine von den Herstellern gewiss ungewollte Wirkung auslösen wird, Der Film würde bei einer Aufführung auf einen erheblichen Teil von Volksgenossen nicht abschreckend und beruhigend, sondern geradezu aufreizend zu Gewalttätigkeiten wirken, Er könnte eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung hervorrufen, unter Umständen sogar eine solche der öffentlichen Sicherheit, Lediglich aus diesem Grunde musste ein Verbot des Bildstreifens erfolgen.

Berlin, den 21. August 1920.

In Vertretung
gez. Schoeller,





In dem belagerten Hause befindet sich mit seiner Frau und Tochter ein älterer Redakteur. Diese Tochter wird von den beiden Aufrührern des Kampfes gleichzeitig geliebt. Sie selber wendet ihre eigene Neigung dem Aufrührer der Gegenpartei zu. Sie flüchtet aus dem Zeitungsgebäude, um ihren dort eingeschlossenen Eltern Rettung zu schaffen, wird bei dieser Flucht von dem ungeliebten Liebhaber getroffen, der sie gewaltsam angreift; sie über das Dach hinweg verfolgen will und hierbei verwundet wird. Die Flucht des jungen Mädchens gelingt, das Mädchen schliesst sich den Belagerern an und liegt bewaffnet in einer Schützenkette vor dem Hause. Die in dem Hause eingeschlossenen Aufrührer erhalten Verstärkung von ausserhalb. Ein Zug mit Flüchtlingen wird aufgehalten. In einer Reihe von Darstellungen von Strassenkämpfen wird gezeigt, dass Gefängnisse geöffnet, Häuser zerschossen, flüchtende Menschen bedroht werden, die Mitglieder der Stadtverwaltung werden auf ein Schiff geschleppt, in eine Kabine gesperrt, das Schiff wird durch eine Höllemaschine in die Luft gesprengt und versinkt. In einem Museum tagt ein Standgericht der siegreichen Aufrührerischen, die Führer der Gegenpartei zusammen mit dem jungen Mädchen und seinen Eltern liegen in einem Kellergelass eingesperrt. Das junge Mädchen wird vor das Standgericht in das Museum geführt, in diesem Museum werden gleichzeitig "Orgien" gefeiert. Einer der Aufrührerischen erfährt, dass das junge Mädchen eingeliefert worden ist und versucht, dies Mädchen, bevor sie dem Standgericht vorgeführt wird, in einem Nebenraum zu vergewaltigen, hiervon erhält der ungeliebte Liebhaber Kenntnis, befreit das Mädchen und führt es persönlich vor das Standgericht, wo er zunächst die Freisprechung des Mädchens verkündet, dann aber, als die Anwesenden gegen einen solchen Freispruch Protest erheben, gleich darauf mitteilt, dass das Mädchen



Mädchen sowohl wie seine Eltern sofort erschossen werden sollen. Inzwischen ist der Führer der Gegenpartei ebenfalls in das Museum eingedrungen, erschiesst seinen Nebenbuhler gerade in einem Augenblick, als die zum Tode Verurteilten damit beschäftigt sind, ihre eigenen Gräber zu schaufeln, wird von den Auführerischen gefasst, an die Wand gestellt, soll erschossen werden. Im Augenblick, als die Gewehrmündungen sich gegen ihn erheben, wirft sich das junge Mädchen ihm an die Brust und stirbt mit ihm zusammen.

Dieser ganze Vorgang wird erzählt von dem Vater des Mädchens, der aus dem Aufruhr, nachdem seine Frau gestorben ist, in das Nachbarreich geflüchtet war, dort krank und elend als Bettler sich herumtrieb und, als er entkräftet zu Boden fiel, von gutmütigen Fabrikarbeitern zum Leben zurückgerufen, von dem Leiter der Fabrik in seine Wohnung geführt und dort gepflegt wurde. Es stellt sich heraus, dass der Redakteur ein früherer Lehrer ist, er wird aufgefordert, seine Lehrtätigkeit fortzusetzen und erklärt, dass er ein neues Leben noch einmal wagen wolle, da die Gefahr aus dem Osten in diesem kräftigen und jungen Reiche niemals werde in Erscheinung treten können.

Die Kammer war der Ansicht, dass die Hersteller des Bildstreifens zweifellos bemüht gewesen wären, nachdrücklich und eindringlich die Gefahr eines bolschewistischen Einfalls zu schildern, und dass die Hersteller auch ganz offenbar die Absicht gehabt hätten, mit dieser Schilderung abschreckende Wirkungen zu erzielen. Die Kammer war aber auch andererseits der Ansicht, dass diese Wirkungen nicht nur nicht in der Darstellung ausbleiben, sondern im Gegenteil sich in aufreizende und zum Aufruhr anreizende Wirkungen verwandeln, dass die vielerhanden Schilderungen des Grenens, die Darstellung von Plünderungen, der Hinrichtung von Gefangenen, von wüster und brutaler Gewaltherrschaft allzunah und allzu deutlich an Ereignisse erinnern, die im Gedächtnis jedes Lebenden bewahrt sind, und an

die zu rühren in dem staatsertaltendem Sinne der öffentlichen Ordnung gefährlich und verderblich ist.

Es war aber dieser Bildstreifen nicht allein wegen der Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu beanstanden, der künstlerisch völlig unzureichende Inhalt der Fabel kennzeichnet sich als kolportagegemäßes Machwerk und als dilettantische Stümperci. Bildstreifen dieser Art sind geeignet, das Sittlichkeitsgefühl des Volkes zu verletzen, denn es liegt in der Tendenz solcher Arbeiten, eine gesundes sittliches Empfinden herabzuziehen und zu entwürdigen. So musste also auch eine enttittlichende Wirkung dieses Bildstreifens festgestellt werden.

Es war daher zu erkennen, wie gesehen,

gez. Bulcke,

